

Statuten des Vereins «Zuger Stadtführungen»

I. Name, Sitz, Zweck

Art. 1 Name

Unter dem Namen «Zuger Stadtführungen» besteht ein Verein nach Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Zug.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt, Geschichte, Kultur und Wirtschaft von Stadt und Land Zug seinen Bewohnern, Bewohnerinnen und Gästen näher zu bringen.

Er veranstaltet dazu Stadtführungen und erstellt Grundlagen zur Erklärung der Stadt und deren Umgebung.

Er stellt das Wissen über die Stadt und deren Umgebung sicher und gibt es an Dritte weiter.

Er unterstützt die Stadt Zug in beratender Form bei der Erhaltung der Lebensqualität in der Stadt und in deren Naherholungsgebiet für Bewohnerinnen, Bewohner und Gäste.

Er fördert die Vielfalt des touristischen Angebots der Stadt Zug und deren Umgebung in Zusammenarbeit mit Zug Tourismus oder anderen Organisationen.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder

Der Verein besteht aus Einzel-, Gönner- und Ehrenmitgliedern.

Gönnermitglieder sind Personen oder Institutionen, die dem Verein jährlich einen besonderen Betrag als Unterstützung zukommen lassen.

Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung Personen ernannt werden, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben.

Art. 4 Aufnahme und Austritt

Aufnahmegesuche sind dem Vorstand zu unterbreiten, der über die Aufnahme beschliesst. Austritte können nur auf Jahresende erfolgen und sind an den Vorstand zu richten.

III. Organisation

Art. 5 Generalversammlung

Oberstes Vereinsorgan ist die Generalversammlung, die ordentlicherweise im ersten Halbjahr des Jahres zur Behandlung der statutarischen Traktanden zusammentrifft:

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Protokoll der letzten Generalversammlung
3. Genehmigung des Jahresberichtes
4. Abnahme der Jahresrechnung und Entgegennahme des Kontrollstellenberichtes;
5. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
6. Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes und der Kontrollstelle
7. Genehmigung des Arbeitsprogramms und des Voranschlages
8. Festsetzung des minimalen Jahresbeitrages
9. Mutationen

Anträge von Mitgliedern sind mindestens acht Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich und begründet einzureichen.

Der Vorstand beruft die Mitglieder zu einer ausserordentlichen Generalversammlung ein, wenn es die Umstände erfordern oder wenn dies von 15 Mitgliedern verlangt wird.

Die Einberufung der Generalversammlung hat spätestens vierzehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Art. 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus Präsidenten, Kassier, Aktuar und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich selber.

Der Vorstand leitet den Verein und vertritt ihn nach aussen. In seine Kompetenzen fallen alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Er pflegt insbesondere Beziehungen zu Zug Tourismus und anderen Organisationen im Bereich Kultur und Tourismus.

Die Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine jährliche Entschädigung von CHF 200.00.

Die Vorstandsmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliederbeitrages befreit.

Art. 7 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Mitgliedern und einem Ersatz. Sie hat jährlich die Vereinsrechnung zu prüfen und der Generalversammlung schriftlichen Bericht zu erstatten. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 8 Geschäftsstelle

Eine Geschäftsstelle mit einer Geschäftsführerin unterstützt den Vorstand in der Arbeit. Die Geschäftsführerin ist dem Vorstand direkt unterstellt und arbeitet nach dessen Weisungen. Die Aufgaben der Geschäftsstelle sind in einem separaten Dokument zusammengefasst und umfassen u.a. Organisation diverser Anlässe, Administration, Kontaktpflege, Kommunikation, Führung der Finanzen. Die Geschäftsführerin arbeitet in einem 20% Pensum und wird dafür entsprechend entschädigt.

IV. Mittel

Art. 9 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) den Beiträgen der öffentlichen Hand
- b) den Mitgliederbeiträgen
- c) Schenkungen und Legaten
- d) übrigen Einkünften

V. Haftung

Art. 10 Haftungsbeschränkung

Die Haftung des Vereins ist auf das Vereinsvermögen beschränkt. Die Vereinsmitglieder können nicht persönlich belangt werden.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 11 Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer 4/5-Mehrheit der Mitglieder; sie ist durch schriftliche Urabstimmung zu ermitteln. Eine Auflösung erfolgt, wenn die nötigen Organe nicht mehr bestellt werden können. Nach der Auflösung geht das Vereinsvermögen an die Stadt Zug zur Verwendung im Sinne des Vereinszwecks.

Art. 12 Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach Annahme durch die ordentliche Generalversammlung vom 16. Mai 2024 auf den 1. Juni 2024 in Kraft.

Zug,

Verein Zuger Stadtführungen

Präsidentin: Mercedes Lämmler

Aktuarin: Stephanie Müller